

**- VORSCHLAG DES VORSTANDES -**  
VOM 27.10.2010

**Flugsportgruppe Bolkow e.V.**

**Satzung**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitspauschalen
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Tätigkeit des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlungen
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Flugsportgruppe Bölkow e.V." (im Folgenden kurz FSG genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Ottobrunn und ist beim Amtsgericht München unter Nr. 6118 in das Vereinsregister eingetragen. Alle im Nachfolgenden verwendeten funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Die FSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der FSG ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Flugsportes. Die FSG soll ihren Mitgliedern eine Weiterbildung auf dem Gebiet der Luftfahrt - insbesondere des Fliegens und der damit verbundenen Technik, in Theorie und Praxis ermöglichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch fliegerische Betätigung sowie durch Beteiligung der FSG an Veranstaltungen, die dem Flugsport dienen oder damit im Zusammenhang stehen.
3. Die FSG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die FSG strebt keinen Gewinn an. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Es gibt ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jeder Bewerber, der als ordentliches Mitglied in die FSG aufgenommen werden möchte, wird nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmegesuches an den Vorstand zunächst für 12 Monate Mitglied auf Probe (Probezeit), soweit der Vorstand nicht durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss ablehnend über das Aufnahmegesuch entscheidet.

Die Mitglieder auf Probe sind bis auf die Stimmberechtigung und Wählbarkeit den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Bei der nach Ablauf der Probezeit folgenden Sitzung des Vorstandes wird über eine endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied entschieden. Der Entscheid wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand kann dabei zu seiner Entscheidungsfindung über die Eignung des Mitgliedes auf Probe für den Flugsport bei den aktiven Mitgliedern Auskünfte einholen.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, in Einzelfällen die Probezeit zu verkürzen, sofern dies im Interesse des Vereins ist.

Ist aufgrund mangelnder Aktivität oder sonstiger Umstände eine ausreichende Beurteilung des Mitgliedes nicht möglich, so kann der Vorstand die Probezeit angemessen verlängern.

3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zuvor Mitglied auf Probe in der FSG gewesen ist und über deren Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß diesen Bestimmungen entschieden worden ist.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, die am Vereinsleben aus Gründen der Verbundenheit und des Interesses am Flugsport oder an der Luftfahrt durch materielle und ideelle Unterstützung teilnehmen, jedoch keinen aktiven Flugsport ausüben und keine gültigen Lizenzen besitzen. Über die Aufnahme eines Bewerbers als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmegesuches durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
5. Personen, die sich um die Luftfahrt, insbesondere um die FSG, verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dies erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme und entsprechende Eintragung in eine Mitgliederliste erworben. Als Aufnahmezeit gilt der Tag der Eintragung in die Mitgliederliste.
7. Mit dem Eintritt in die FSG wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in den Organisationen erworben, denen die FSG angehört. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft bei der FSG erlischt durch
  - ablehnende Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes zur Probe zum ordentlichen Mitglied
  - Austrittserklärung
  - Ausschluss
  - Tod des Mitgliedes
  - Eintritt der Liquidation des Vereins.
2. Wird die Aufnahme vom Mitglied auf Probe zum ordentlichen Mitglied gemäß § 4 abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung des Vorstandes getroffen worden ist. Die vor dem Ausscheiden des Mitgliedes auf Probe geleisteten Vorauszahlungen werden erstattet, ausgenommen hiervon sind
  - Grundgebühren
  - Mitgliederbeiträge
  - und/oder andere Umlagen.
3. Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung zulässig. Geht die Austrittserklärung vor dem 15. November ein, so bleiben die Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein und Organisationen, denen die FSG angehört, bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres

bestehen. Bei Eingang der Austrittserklärung nach dem 15. November gelten die genannten Beitragsverpflichtungen darüber hinaus bis zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.

- 4.1 Der Ausschluss kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, die dann mit 2/3- Mehrheit endgültig zu entscheiden hat. (Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes wird hiermit nicht ausgeschlossen).
- 4.2 Als Gründe für einen Ausschluss gelten u.a:
  - Schädigung des Ansehens des Vereins;
  - Verstoß gegen die Satzung der FSG oder die Satzung und Bestimmungen des LVB, des DAeC und anderer Luftfahrtorganisationen, denen die FSG angeschlossen ist;
  - Verstoß gegen Flugbetriebsordnungen und/oder Benutzungsordnungen von Flugplätzen sowie gegen vereinsinterne Regelungen;
  - Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages und Nichtbezahlung fälliger Forderungen der FSG nach Mahnung innerhalb festgesetzter Frist.
5. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Bestehende Verpflichtungen bleiben bestehen und sind zu begleichen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Arbeitspauschalen**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedsbeiträge von fördernden und ordentlichen Mitgliedern auf begründeten Antrag hin reduzieren oder erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. In besonderen Fällen können Umlagen erhoben werden, sie sind pro Kalenderjahr begrenzt auf das Dreifache eines Jahres-Mitgliedsbeitrags und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Arbeitspauschalen dürfen erhoben werden und sind pro Kalenderjahr begrenzt auf die Höhe eines Jahres-Mitgliedsbeitrags. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen im Rahmen der gegebenen Vorschriften. Sie sind verpflichtet, die Satzung, andere Vorschriften und Beschlüsse der FSG und der Verbände, denen die FSG angehört, zu befolgen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe der FSG sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  - Ausbildungsleiter
  - Flugbetriebsleiter
  - Werkstattleiter
  - Leiter Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne von § 26 (1) BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer dieser Vorstandsmitglieder erlischt ungeachtet des Satzes 1 dieses Absatzes erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.

Schriftführer und Schatzmeister ernennen ihre Stellvertreter.

3. Unter Beibehaltung der getrennten Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden können Funktionen des Vorstands in Personalunion bekleidet werden.

## **§ 10 Tätigkeit des Vorstandes**

1. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

3. 1. und 2. Vorsitzender sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertreten.

Die Tatsache der Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist insofern beschränkt, als dass er weder berechtigt ist, Verträge über Fluggeräte zu schließen, noch Rechtsgeschäfte jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 25.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 25.000,00. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

4. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muss diese spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages einberufen werden.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest.
6. Der Vorstand ernennt besondere Ausschüsse zur Erledigung außerordentlicher Aufgaben.
7. Der Vorstand ergänzt bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 (1) BGB (s. § 9), diese durch Zuwahl. Diese Wahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.
8. Er fasst Beschlüsse über Veranstaltungen und Unternehmungen der FSG. Außerdem fallen ihm alle an anderer Stelle dieser Satzung genannten Aufgaben zu.  
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Der 1. Vorsitzende ist befugt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen, Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen einzuberufen, ferner Behörden, Sachverständige sowie Vertreter von Vereinen und Körperschaften zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **1. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem der Absendung folgenden Tag. Elektronische Post ist Briefpost gleichgestellt. Eine Mitteilung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse, auch für elektronische Post, gerichtet ist.

Sie hat zu beschließen über:

- den Geschäftsbericht,
- den Rechnungsabschluss,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer für das folgende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen,
- Vereinsordnungen wie der Beitrags- und Gebührenordnung
- wichtige und grundsätzliche Fragen, welche der Vorstand ihr überweist,
- Auflösung des Vereins
- sowie die anderen in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Entscheidungen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf in der Ordentlichen Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn diese nicht Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Wahlen, Ausschlüsse und Auflösung des Vereins betreffen und die einfache Stimmenmehrheit der Versammlung hiermit einverstanden ist.

## 2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder aufgrund eines schriftlichen Antrags von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder. Ein solcher Antrag ist zu begründen. Sie wird unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen einberufen und behandelt nur den Gegenstand dieser Tagesordnung.

## 3. Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Für zu entscheidende Fragen oder Tagesordnungspunkte, die eindeutig definiert sein müssen, ist eine schriftliche Stimmabgabe auch ohne Teilnahme an der Sitzung zulässig. Diese muss spätestens 2 Tage vor einer angesetzten Versammlung oder, falls keine Versammlung einberufen werden kann, zu einem angegebenen Termin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Nicht stimmberechtigt sind ausgeschlossene Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit nicht in dieser Satzung anders bestimmt, der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, sofern er Vereinsmitglied ist.

Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel. Offene Wahl ist zulässig, wenn aus der Versammlung mit keiner Stimme dagegen Einspruch erhoben wird.

Bei einem Kandidaten genügt die einfache Mehrheit.

Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht einer davon im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist er gewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den zwei höchsten Stimmenzahlen statt. In diesem Wahlgang gilt der als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen können vom Vorstand und von einzelnen Mitgliedern gestellt werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, über deren Tätigkeit in der nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu geben ist.

Eine vorgenommene Kassenprüfung ist zu Protokoll zu geben.

Die Prüfer haben sich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung in Bezug auf die Entlastung des Vorstandes zu äußern.

2. Die Jahresabrechnung nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern mindestens 14 Tage vor der Ordentlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung kann nur durch 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der FSG nach näherer Weisung des Vorstandes entweder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Flugsportes.

## **§ 15 Schlussbestimmungen**

1. In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
2. Der Vorstand ist bevollmächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, insbesondere solche, die durch das Registergericht oder Finanzamt angeregt werden, vorzunehmen.

Ottobrunn, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender